Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

5.9.1933 (No. 19)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 5. September 1933. Nr. 19

Erlaß vom 1. September 1933 Nr. J 53904 über die Mitteilungspflicht der Geschäftsstellen und über Zwangsvollstreckungen durch die Gerichtsvollzieher im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse.

I.

Um die landwirtschaftliche Verschuldung allmählich auf die Grenze der Mündelsicherheit zurückzuführen, ist das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) geschaffen worden. Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermag, kann hiernach bis zum Ablauf des 30. Juni 1934 bei dem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen. Mit der Eröffnung des Verfahrens werden Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen des Betriebsinhabers nicht etwa unzulässig. Vollstreckungen dürfen vielmehr im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Vollstreckungsschutz, auch weiterhin stattfinden. Die Durchführung einer Zwangsvollstreckung wird lediglich dann unmöglich, wenn ein gemäß § 10 des Gesetzes an dem Entschuldungsverfahren beteiligter Gläubiger seinen Anspruch bei Gericht anmeldet und den in seinen Händen befindlichen Schuldtitel einreicht.

Das Amtsgericht kann jedoch auf Antrag des Betriebsinhabers gemäß Artikel 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1933 (RGBl. I S. 459) Anordnungen im Einzelfall treffen. So kann es unter anderem bestimmen,

1. daß Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens einstweilen eingestellt werden oder, wenn dies im Interesse einer geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erscheint, aufgehoben werden,
2. daß Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubibiger bis zur völligen Zahlung des Gegen-

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

wertes vorbehalten hat und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind, einstweilen eingestellt werden.

Nach dieser Rechtslage hat der Gerichtsvollzieher, dem eine Zwangsvollstreckung gegen den Inhaber eines der im Entschuldungsverfahren befindlichen Betriebe obliegt, den Vollstreckungsauftrag im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchzuführen und eine einstweilige oder endgültige Anordnung des Amtsgerichts über Einstellung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung nur dann zu beachten, wenn ihm eine Ausfertigung dieser Anordnung durch die Beteiligten oder durch das Amtsgericht übermittelt wird.

Die einstweiligen Anordnungen des Amtsgerichts treten gemäß Artikel 4 Abs. 3 der obengenannten Durchführungsverordnung mit der rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens außer Kraft. Die Zwangsvollstreckung bleibt jedoch beruhen, bis der Gerichtsvollzieher einen Antrag des Auftraggebers auf Fortsetzung der Vollstreckung erhält.

II.

Wenn nach Ansicht der Entschuldungsstelle das Entschuldungsverfahren nur bei Zustandekommen eines Zwangsvergleichs durchführbar ist (§ 24 des Gesetzes), so kann das Amtsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs erteilen. Diese Ermächtigung hat nach § 26 des Gesetzes, soweit nicht die sonstigen Vorschriften über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz dem Schuldner einen weitergehenden Schutz gewähren, unter anderem folgende Wirkungen:

1. Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind unzulässig; die §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO. finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.
2. Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Erlös für die beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hinterlegen ist.
3. Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat, sind unzulässig, wenn die Sache zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich ist.

Die unter 1 bis 3 genannten Beschränkungen greifen jedoch nach Artikel 7 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 nur hinsichtlich derjenigen Gläubiger Platz, die an dem Entschuldungsverfahren beteiligt sind. Nach § 10 des Gesetzes sind dies alle Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Schuldner haben. An dem Entschuldungsverfahren ist dagegen jedoch nicht beteiligt ein Gläubiger wegen der Ansprüche aus Krediten, die nach dem 14. Juni 1933 zur Bergung der Ernte 1933 von denjenigen Stellen gewährt sind, die mit der Aufnahme der Ernte befaßt sind und wegen der Ansprüche aus Lieferungsverträgen nach die-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

sem Zeitpunkt über Erzeugnisse der Ernte 1933 (Artikel 6 der Verordnung vom 5. Juli 1933).

Für den Gerichtsvollzieher ist somit die Kenntnis der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs (§ 25 des Gesetzes) und der Beschlüsse über die Aufhebung und Einstellung des Zwangsvergleichsverfahrens (§§ 44, 45, 47 des Gesetzes) von besonderer Bedeutung. Es wird daher (in teilweiser Ergänzung des Erlasses vom 28. Juni 1933 Nr. J 37981; JMBl. 84) folgendes angeordnet:

a) Die Beschlüsse über die Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs und über die Aufhebung und Einstellung des Zwangsvergleichsverfahrens sind den zuständigen Gerichtsvollziehern und der Abteilung für Gerichtsvollzieherdienstaufsicht durch die Geschäftsstellen unverzüglich abschriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle vermerkt auf der Urschrift des Beschlusses, daß die Mitteilung an den zuständigen Gerichtsvollzieher erfolgt ist. Die Geschäftsstelle der Abteilung für Gerichtsvollzieher-Dienstaufsicht hat die Beschlüsse in Sammelakten aufzubewahren, während die den Gerichtsvollziehern mitgeteilten Abschriften zu den Sonderakten kommen. Die Aufhebung oder Einstellung eines Zwangsvergleichverfahrens ist auf dem zugehörigen Ermächtigungsbeschluß in den Sammelakten zu vermerken.

b) Bei einem Wechsel des Gerichtsvollzieherbezirks oder bei Dienstantritt auf einer neuen Stelle haben die Gerichtsvollzieher aus den Sammelakten sich über die bestehenden Entschuldungsverfahren zu unterrichten. Sie haben sie außerdem, soweit möglich, ihrem Dienstnachfolger zu bezeichnen.

c) Vollstreckungsaufträge, deren Durchführung nach § 26 des Gesetzes unzulässig ist, hat der Gerichtsvollzieher unter Hinweis auf den Ermächtigungsbeschluß des Amtsgerichts abzulehnen. Der Auftrag ist ins allgemeine Dienstregister nur einzutragen, wenn Kosten entstehen.

d) Ist nach den Bestimmungen des Gesetzes die weitere Durchführung einer noch nicht erledigten Zwangsvollstreckung unzulässig, so hat der Gerichtsvollzieher die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, zuvor jedoch dem Gläubiger dies anzukündigen und ihm Gelegenheit zu geben, eine anderweitige Entscheidung des Vollstreckungsgerichts zu erwirken. Alsdann hat der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Anwendung des § 63 Abs. 12 und 13 der Dienstweisung zu verfahren, mit dem Auftraggeber abzurechnen und die Erledigung des Auftrags im allgemeinen Dienstregister zu vermerken.

III.

Von besonderer Bedeutung ist, daß der Betriebsinhaber gegenüber dem Amtsgericht auf die Entschuldung verzichten kann (§ 105 des Gesetzes). Die Verzichtserklärung bedarf der gerichtlichen Beurkundung. Der Verzicht hat die Wirkung, daß die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens unzulässig ist, und daß die mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise erlassenen Vorschriften über den Vollstreckungsschutz keine Anwendung finden. Die Amts-

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

gerichte werden ersucht, die Beteiligten vor der Beurkundung eines Verzichts auf die Entschuldung über die Wirkungen des Verzichts eingehend zu belehren.

Die Kenntnis des Verzichts ist auch für den Gerichtsvollzieher notwendig, da Zwangsvollstreckungen gegen die Inhaber von Betrieben, welche die vorgesehene Verzichtserklärung abgegeben haben, nicht mehr den einschränkenden Bestimmungen der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1932 (RGBl. I S. 33) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unterliegen. Es wird daher angeordnet, daß die Geschäftsstellen der Amtsgerichte die Verzichtserklärung eines Betriebsinhabers dem zuständigen Gerichtsvollzieher und der Abteilung für Gerichtsvollzieher-Dienstaufsicht unverzüglich abschriftlich mitzuteilen haben. Für die geschäftliche Behandlung dieser Mitteilungen gelten die obigen Anordnungen unter II a und b entsprechend.

IV.

Nach § 11 des Gesetzes ist die Zwangsvollstreckung wegen einer infolge Versäumung der Anmeldefrist im Entschuldungsplan nicht berücksichtigten und aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Forderung in die Grundstücke des Betriebsinhabers nebst Inventar und Zubehör sowie in den zur angemessenen Lebensführung erforderlichen Hausrat und die aus der Betriebsführung entstandenen Forderungen des Betriebsinhabers unzulässig. Ferner wirkt der bestätigte Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 51 des Gesetzes für und gegen alle darin aufgeführten beteiligten Gläubiger, auch wenn sie dem Plan oder dem Vergleich widersprochen haben, sowie für und gegen diejenigen, die nach Einleitung des Verfahrens Rechtsnachfolger dieser Gläubiger geworden sind. Die Herabsetzung der Forderung wirkt nach § 35 des Gesetzes auch für einen Mitschuldner oder einen Bürgen, soweit dieser im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würde.

Erhebt in den obenbezeichneten Fällen der Schuldner gegen eine von dem Gerichtsvollzieher beabsichtigte oder begonnene Zwangsvollstreckung Einwendungen auf Grund der bezeichneten gesetzlichen Bestimmung, so wird es sich für den Gerichtsvollzieher, soweit nicht die Zwangsvollstreckung nach § 11 des Gesetzes offensichtlich unzulässig ist, in der Regel empfehlen, von einer sachlichen Prüfung und Berücksichtigung der Einwendungen abzusehen, diese zur Niederschrift zu vermerken, die Zwangsvollstreckung durchzuführen und dem Schuldner anheimzugeben, alsbald eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. auch § 767 ZPO.).

V.

Die Dienstvorstände und die Richter, denen die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher obliegt, werden ersucht, die vorstehenden Anordnungen alsbald zur Kenntnis der Beamten zu bringen. Den Gerichtsvollziehern ist je ein Abdruck dieses Erlasses zu übergeben; erforderlichenfalls sind die Anordnungen mit ihnen zu besprechen.

Karlsruhe, den 1. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Dr. Wacker

Allg. Reg. III 12.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erlaß vom 14. August 1933 Nr. 48541 über Mitteilungen in Strafsachen an andere Behörden.

I. Hinter Nr. 72 des Erlasses über Mitteilungen in Strafsachen an andere Behörden (Anlage I der Vorschriften für Strafsachen) ist folgende Nr. 72 a einzufügen:

72 a. Sind einem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, so haben die Strafvollstreckungsbehörden dem für den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) mitzuteilen, von welchem Tag an die Zeitdauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu berechnen ist (StGB. § 36). Es ist nicht nur der Tag mitzuteilen, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sondern es ist auch im Falle einer bedingten Strafaussetzung der Tag anzuzeigen, an dem der Verurteilte mit Strafurlaub auf Wohlverhalten aus der Strafhaft entlassen (RGSt. Bd. 63 Nr. 177) oder an dem Strafaufschub auf Wohlverhalten erteilt worden ist. Ebenso ist jede sonstige Änderung in dem Beginn oder in dem Ende des Ehrenrechtsverlustes der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

II. In der amtlichen Ausgabe der Vorschriften für Strafsachen ist bei der Nr. 72 der Anlage I auf die neue Bestimmung zu verweisen; die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 14. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Im Auftrag: Götz.

Allg. Reg. XVII 26.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 549. Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1933 zum Arbeitspendengesetz. Allg. Reg. XV 1.

I S. 565. Erste VO. vom 28. Juli 1933 zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 570. Vierte VO. vom 5. August 1933 über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Allg. Reg. XVII 5.

I S. 571. Zweite VO. vom 5. August 1933 zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 572. VO. vom 5. August 1933 über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Allg. Reg. XVII 2.

I S. 575. Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Allg. Reg. IV 1.

34/35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

I S. 578. G. vom 7. August 1933 zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 579. VO. vom 10. August 1933, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können. Allg. Reg. X 7.

I S. 593. Erste VO. vom 18. August 1933 über öffentliche Spielbanken. Allg. Reg. XVII 1.

I S. 593. Zweite VO. vom 18. August 1933 über öffentliche Spielbanken. Allg. Reg. XVII 1.

I S. 596. VO. vom 26. August 1933 über die Verlängerung der Anzeigefrist nach dem Volksverratgesetz. Allg. Reg. XVII 8 und 9.

I S. 597. Scheckgesetz vom 14. August 1933. Allg. Reg. II 11.

I S. 605. Einführungsgesetz vom 14. August 1933 zum Scheckgesetz. Allg. Reg. II 11.

II S. 509. G. vom 27. Juni 1933 über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". Allg. Reg. XIII 9.

II S. 521. Erste VO. vom 7. August 1933 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". Allg. Reg. XIII 9.

II S. 530. Bek. vom 9. August 1933 über die deutsch-schwedische Vereinbarung über diplomatische und konsularische Eheschließungen. Allg. Reg. XIX 10.

II S. 537. Bek. vom 16. August 1933 über die Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckgesetzes. Allg. Reg. XIX 8.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 137. Ausführungsverordnung vom 26. Juli 1933 zum Reichsgesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285). Allg. Reg. XVIII 1.

S. 139. VO. vom 28 Juli 1933 über die Einziehung marxistischen Vermögens. Allg. Reg. XVII 2.

Buchanzeigen.

Im Verlag von C. H. Beck in München ist erschienen: Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst Einführungsgesetz und Ausführungsvorschriften. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis von Dr. h. c. Wilhelm von Henle, weil. Staatsrat i. o. D. und Ministerialdirektor im bayerischen Staatsministerium der Justiz, Exz., fünfte Auflage, bearbeitet von Eugen Henle, Oberstaatsanwalt in Augsburg, 1933. XI, 533 Seiten, Leinenband 8 *RM*.

Im Verlag von C. F. Müller in Karlsruhe ist erschienen: Das badische Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Vollzugsvorschriften. Erläutert von Richard Rüger, Landgerichtsdirektor in Freiburg i. Br. und Dr. Joseph Siefert, Ministerialrat im badischen Justizministerium. 1933. 703 Seiten. Ganzleinenband 30 *RM*.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe